

RS Vwgh 1990/12/11 90/14/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

22/03 Außerstreitverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §550;

ABGB §819;

ABGB §863;

ABGB §869;

ABGB §914;

AußStrG §170;

AußStrG §174;

BAO §188 Abs1 litd;

EStG 1972 §28 Abs3;

Rechtssatz

Kein Abgehen von der Rechtsansicht, daß bei Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum eines Miethauses gemäß 28 Abs 3 EStG 1972 steuerfrei gelassene Beträge nicht nachzuversteuern sind (Hinweis E 17.1.1984, 83/14/0171), wohl aber bei entgeltlicher Veräußerung, die nicht Gesamtrechtsnachfolge, sondern Einzelrechtsnachfolge bewirkt (Hinweis E 5.6.1985, 84/13/0291, E 18.1.1989, 88/13/0014). Für die Frage, wem von zwei gleichteiligen Testamentserben ein zur Verlassenschaft gehöriges Miethaus als Einkunftsquelle und damit die Auflösung des vom Erblasser steuerfrei gelassenen Betages zuzurechnen ist, wenn ein Hälfteanteil hievon entgeltlich veräußert wird, kommt es auf den durch den übereinstimmenden Willen der Vertragschließenden bestimmten Inhalts der Vereinbarung zwischen den Miterben über eine Erbteilung (hier: vor Einantwortung) an

(Hinweis E 20.9.1988, 87/14/0167, E 24.4.1990, 90/14/0014, E 18.6.1969, 565/68, E 6.5.1975, 1526, 1527/73) und nicht auf den davon allenfalls abweichenden Urkundeninhalt (einschließlich der Verbücherungsklausel in der Einantwortungskarte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990140079.X01

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at